

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Petra Vandrey, Dr. Bahar Haghanipour und Vasili Franco (GRÜNE)

vom 5. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2024)

zum Thema:

Schutz vor Gewalt: Anzahl von Wegweisungen und Näherungsverboten nach ASOG und Gewaltschutzgesetz in Berlin

und **Antwort** vom 21. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2024)

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (GRÜNE),
Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE) und
Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20782
vom 5. November 2024
über Schutz vor Gewalt: Anzahl von Wegweisungen und Näherungsverboten nach ASOG
und Gewaltschutzgesetz in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Wegweisungen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 ASOG hat die Berliner Polizei angeordnet in den Jahren 2020 bis 2023 (nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Zu 1.:

Wegweisungen gemäß § 29a Abs.1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) werden im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) recherchiert. Dabei wird jeweils der zum Abfragezeitpunkt vorhandene Datenbestand ausgewertet. Ändert sich der Abfragezeitpunkt, können sich die Zahlen der recherchierten Wegweisungen ändern.

Anzahl der erfassten Wegweisungen gemäß § 29a Abs.1 ASOG Bln mit Stand vom 8. November 2024:

2020: 1.559
2021: 1.561
2022: 1.838
2023: 2.160.

2. Wie viele Betretungsverbote nach § 29 a Abs. 1 Satz 2 ASOG hat die Berliner Polizei angeordnet in den Jahren 2020 bis 2023 (nach Jahren aufgeschlüsselt)? Für welche Zeitdauer wurden die Betretungsverbote jeweils angeordnet?
3. In wie vielen Fällen wurden bei Wegweisungen und Betretungsverböten in den Jahren 2020 bis Oktober 2024 Maßnahmen zur Durchsetzung nach § 29 a Abs. 1 Satz 3 ASOG angeordnet (nach Jahren aufgeschlüsselt)? Um welche Maßnahmen handelte es sich dabei?
4. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2020 bis Oktober 2024 Verstöße gegen Wegweisungen und Betretungsverböte im Sinne des § 29 a Abs. 1 ASOG aktenkundig (nach Jahren aufgeschlüsselt)? Welche Folgen wurden bei Verstößen im Auskunftszeitraum eingeleitet? Wurden bei Verstößen Bußgelder angeordnet, wenn ja, wie oft und in welcher Höhe (im Auskunftszeitraum)?

Zu 2. bis 4.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

5. Wie verläuft in der Regel der Entscheidungsprozess bei der Anordnung von Wegweisungen und Betretungsverböten im Sinne des § 29 a Abs. 1 ASOG?
 - a. Wird über solche Anordnungen nur durch Polizeibeamt*innen entschieden oder wird zusätzlich eine richterliche Entscheidung eingeholt?
 - b. Falls nur die Polizei über die Anordnung von Wegweisungen und Betretungsverböten entscheidet, wie viele Polizeibeamt*innen sind an der Entscheidung in der Regel jeweils beteiligt?
 - c. Gibt es bei der Polizei hierfür festgelegte Entscheidungsgrundlagen, beispielsweise einen Leitfaden?

Zu 5. bis 5c.:

Gemäß § 29a Abs. 1 ASOG Bln liegt die Anordnungsbefugnis für Wegweisungen und Betretungsverböte bei der Polizei. Von den Polizeidienstkräften werden - in der Regel am Einsatzort - die Voraussetzungen für eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot gemäß § 29a Abs.1 ASOG Bln geprüft und es wird eine Gefahrenprognose erstellt. Die Anzahl der Polizeidienstkräfte ist dabei unerheblich.

Von der wegzuweisenden Person muss eine konkrete Gefahr für Körper, Gesundheit oder Freiheit der bedrohten Person ausgehen. Liegt nach Würdigung aller Umstände eine solche Gefahr vor, wird gegenüber der gefährdenden Person eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot bzw. ergänzende Maßnahmen für eine Dauer von maximal 14 Tagen

angeordnet. Bei der Entscheidungsfindung ist eine Rechtsgüterabwägung im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 11 ASOG Bln) vorzunehmen.

Polizeiliche Interventionen sind in dem „Qualitätsstandard in Fällen häuslicher Gewalt“ geregelt. Dieser beinhaltet Auftrag und Ziele des polizeilichen Handelns und beschreibt die konkreten Arbeitsabläufe für die Polizeidienstkräfte im ersten Angriff und in der Sachbearbeitung. Der „Qualitätsstandard in Fällen häuslicher Gewalt“ beinhaltet auch die polizeiliche Wegweisung und das maximal 14-tägige Betretungsverbot nach § 29a ASOG Bln zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen.

6. In wie vielen Fällen wurden gegen Wegweisungen und Betretungsverbote nach § 29 a Abs. 1 ASOG in den Jahren 2020 bis Oktober 2024 Widersprüche eingelegt (nach Jahren aufgeschlüsselt)? In wie vielen Fällen wurden die Widersprüche zurückgewiesen?

Zu 6.:

Die Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl Widerspruchsverfahren	Anzahl eingestellter Widerspruchsverfahren
2020	28	28
2021	16	16
2022	15	15
2023	21	21
2024 (bis 31.10.)	12	12

Quelle: Polizei Berlin, Justizariat, Stand: 7. November 2024

7. Wie viele Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 und 2 Gewaltschutzgesetz haben Berliner Familiengerichte angeordnet in den Jahren 2020 bis Oktober 2024 (nach Jahren aufgeschlüsselt)? Bitte aufschlüsseln nach der Art der Maßnahme (§ 1 Abs. 1 Nummern 1 bis 5 Gewaltschutzgesetz).
- In wie vielen Fällen waren die Antragsteller*innen dabei anwaltlich vertreten, in wie vielen Fällen nicht?
 - In wie vielen Fällen wurde im Anschluss an ein Verfahren nach § 1 Gewaltschutzgesetz durch Berliner Familiengerichte in den Jahren 2020 bis Oktober 2024 ein Ordnungsgeld verhängt, in wie vielen Fällen wurde Ordnungshaft angeordnet (nach Jahren aufgeschlüsselt)?
 - In wie vielen Fällen wurde im Anschluss an ein Verfahren nach § 1 Gewaltschutzgesetz vor den Berliner Familiengerichten in den Jahren 2020 bis Oktober 2024 ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft erfolglos beantragt (nach Jahren aufgeschlüsselt)?
8. Wie oft haben Berliner Familiengerichte in den Jahren 2020 bis Oktober 2024 die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung nach § 2 Gewaltschutzgesetz angeordnet (nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Zu 7. und 8.:

Aus dem Fachverfahren der Familiengerichte können lediglich die Eingangszahlen ermittelt werden, nicht jedoch eine Aufschlüsselung nach Art der Maßnahme von § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG), die anwaltliche Vertretung der Beteiligten oder der Erfolg von Ordnungsmittelanträgen.

Durch die Familiengerichte wurden die nachfolgenden Eingangszahlen mitgeteilt:

Amtsgericht Pankow				
	§ 1 GewSchG	§ 2 GewSchG	§§ 1 und 2 GewSchG	Ordnungsgeld/ Ordnungshaft
2020	475	5	190	50
2021	469	7	166	56
2022	536	6	145	77
2023	563	8	200	56
2024 (bis 31.10.)	476	3	204	31

Amtsgericht Schöneberg				
	§ 1 GewSchG	§ 2 GewSchG	§§ 1 und 2 GewSchG	Ordnungsgeld/ Ordnungshaft
2020	158	3	62	10
2021	156	5	57	7
2022	156	6	52	8
2023	184	9	70	16

2024 (bis 11.11.)	183	3	51	5
-------------------	-----	---	----	---

Amtsgericht Kreuzberg				
	§ 1 GewSchG	§ 2 GewSchG	§§ 1 und 2 GewSchG	Ordnungsgeld/ Ordnungshaft
2020	956	41	259	78
2021	956	26	292	102
2022	917	11	344	90
2023	978	2	385	99
2024 (bis 31.10.)	1.000	6	234	45

Amtsgericht Köpenick				
	§ 1 GewSchG	§ 2 GewSchG	§§ 1 und 2 GewSchG	Ordnungsgeld/ Ordnungshaft
2020	92	4	38	7
2021	92	2	25	6
2022	92	3	25	5
2023	124	2	25	9
2024 (bis 31.10.)	84	./.	36	1

Quelle: Fachverfahren der Familiengerichte

9. Wie oft wurde in den Jahren 2020 bis Oktober 2024 in Berlin eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nach § 4 Gewaltschutzgesetz verhängt (nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Zu 9.:

Die Anzahl der verhängten Geld- und Freiheitsstrafen nach dem Gewaltschutzgesetz kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zahlen für das Jahr 2024 liegen noch nicht vor.

	2020	2021	2022	2023
Geldstrafe	26	25	23	31
Freiheitsstrafe	2	1	1	2
Verurteilte insgesamt	28	26	24	33

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Berlin, den 21. November 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport